



**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Technikjournalismus/Technik-PR
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO B-TJ)**

vom 07. August 2009

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009 lfd. Nr. 22

geändert durch Satzungen vom

- 16. August 2010** (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010 lfd. Nr. 26)
- 21. Januar 2011** (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011 lfd. Nr. 06)
- 08. April 2011** (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011 lfd. Nr. 10)
- 03. Juni 2013** (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 18)
- 18. Oktober 2013** (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 33)
- 04. November 2013** (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 34)

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 04. November 2013 zur Umbenennung in „Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm“.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686), der Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 35; www.th-nuernberg.de) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden sowohl durch anwendungsorientierte als auch wissenschaftlich fundierte Ausbildung theoretische und praktische Kenntnisse, Einsichten in Zusammenhänge, Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die bei den vielfältigen Aufgaben eines Technikjournalisten erforderlich sind. Dazu gehören Zeitungs-, Hörfunk-, TV- und Online-Redaktion, Interviewtraining und Medienkompetenz im journalistischen Sektor der Ausbildung, Technikgeschichte und Ethik, Grundlagen der Mathematik, Physik, und Einblick in die Schlüsseltechnologien in Bauingenieurwesen, Angewandter Chemie, Verfahrenstechnik, Energietechnik und Maschinenbau. Wichtig in unserem globalen Umfeld sind Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenz. Die journalistische Arbeit umfasst den Bereich Public Relations und Werbung, und es sind Grundkenntnisse betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge erforderlich.

- (2) Wegen der großen Breite des Wissensgebietes kann der Wissensstoff nur exemplarisch dargeboten werden. Daher ist es vor allem wesentlich, dass die Studierenden durch das Studium die Fähigkeit erhalten, sich selbständig in neue Problemstellungen einzuarbeiten. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten zu Kommunikation, Kooperation und zu ökonomischem Arbeiten gefördert werden. Ein hoher Grad an Kreativität und Fähigkeit zu eigenständigem Arbeiten wird angestrebt.
- (3) Im letzten Teil des Studiums werden verschiedene Wahlpflichtmodule angeboten, um den Studierenden eine Schwerpunktbildung zu ermöglichen. Die verschiedenen Wahlpflichtmodule sind im Studienplan angegeben.
- (4) Das Studium soll die Studierenden für journalistische Arbeit mit technischen Themen in der Industrie, in außerindustriellen Forschungseinrichtungen und im öffentlichen Dienst qualifizieren.
- (5) Absolventen und Absolventinnen sollen in der Lage sein, mit wissenschaftlich gesicherten Methoden selbständig oder im Team zu arbeiten, technische Möglichkeiten der modernen Medien kreativ zu nutzen, sich selbst weiterzubilden und im beruflichen Tätigkeitsfeld zu einer markt- und kundenge-rechten, aber auch sozial- und umweltverträglichen Entwicklung beizutragen.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang Technikjournalismus/Technik-PR ist ein Präsenzstudiengang, der in Vollzeit mit einer Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern angeboten wird, wobei die Bachelorarbeit in diesen Zeitraum einbezogen ist.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt umfasst das erste und zweite Studiensemester. Es werden vor allem mathematisch-naturwissenschaftliche sowie journalistische Grundlagen vermittelt.
- (3) Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische sowie ein praktisches Studiensemester, das als sechstes Semester geführt wird.
- (4) Ab dem fünften Studiensemester müssen durch verbindliche Wahl zweier Wahlpflichtmodule gemäß Anlage zum Studienplan individuelle Schwerpunkte gesetzt werden.

§ 4

Module und Prüfungsleistungen

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl und Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen, die Zulassungsbedingungen und Teilnotengewichtungen sind in Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
 - a) Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - b) Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student bzw. jede Studentin muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Als Wahlpflichtmodule sind die im Studienplan aufgeführten Wahlpflichtmodule sowie die mit mindestens gleicher Anzahl an Leistungspunkten ausgewiesenen Pflichtmodule der nicht gewählten Studienrichtungen zugelassen.
 - c) Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind.

§ 5 Studienplan

- (1) Die Fakultät Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind, muss die Bekanntmachung dieser neuen Regelungen erfolgen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 - a) die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul, je Fach und Studiensemester,
 - b) die Lehrveranstaltungsart, Stundenzahl und Dauer aller Module,
 - c) die Art und Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen,
 - d) den Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester,
 - e) die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 - f) den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule,
 - g) nähere Bestimmungen zu den Teilnahmenachweisen,
 - h) die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist.
- (2) Studienziele und Inhalte der einzelnen Module werden im Modulhandbuch beschrieben.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6 Leistungspunkte

- (1) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten. Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) Für Wahlmodule werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 7 Eintritt in den zweiten Studienabschnitt und in das praktische Studiensemester

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen der Module 1 bis 5 erstmalig abzulegen (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen). Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen in den genannten Modulen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer mindestens 30 Leistungspunkte aus den Modulen des ersten Studienabschnittes erzielt hat.
- (3) Bis zum Ende des dritten Fachsemesters sind die Prüfungen in allen Modulen bzw. Fächern des ersten Studienabschnittes erstmalig abzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (4) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer alle Module des ersten Studienabschnittes mit Erfolg bestanden hat und insgesamt mindestens 90 Leistungspunkte erbracht hat.
- (5) In Härtefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmeregelungen treffen.

§ 8

Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des dritten Fachsemesters noch nicht die Berechtigung zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung in Anspruch zu nehmen.

§ 9

Praktisches Studiensemester

- (1) Das Praxissemester dient der berufspraktischen Anwendung im Studium erworbener Kompetenzen sowie der Konfrontation mit betrieblichen/redaktionellen Abläufen in einem zusammenhängenden Zeitraum, der das Erkennen von Routinen und Arbeitsstrukturen erlaubt. Das praktische Studiensemester umfasst insgesamt 20 Wochen. Davon sind die ersten 17 Wochen als praktische Tätigkeit zusammenhängend zu erbringen.
- (2) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester werden als Block am Ende des praktischen Studiensemesters durchgeführt.
- (3) Auf Antrag können Zeiten einschlägiger beruflicher Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums teilweise oder ganz auf das praktische Studiensemester anerkannt werden. Einschlägige berufliche Tätigkeiten sind insbesondere:
 - Abgeschlossene Volontariate / Traineeships mit einer Mindestdauer von 15 Monaten und Ausbildungsinhalten entsprechend der Empfehlungen der Berufsverbände DJV - Deutscher Journalisten-Verband und DPRG - Deutscher Berufsverband für PR-Fachleute.
 - Berufliche Tätigkeiten als Journalist/-in oder PR-Manager/-in in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 12 Monaten. Der Nachweis erfolgt über ein Arbeitszeugnis des Arbeitgebers, das Art und Umfang der geleisteten Tätigkeit beschreibt. Diese muss den Empfehlungen der Berufsverbände entsprechen.
 - Einschlägige Hospitanzen und Praktika, die vor dem Studium abgeleistet worden sind, im Umfang von maximal 4 Wochen, wenn sie eine durchgehende Dauer von mindestens drei Monaten umfassen, von einer qualifizierten Ausbildungsperson angeleitet wurden und wesentliche Tätigkeiten im Sinne eines Volontariats/Traineeships beinhalten. Der Nachweis ist durch ein qualifizierendes Zeugnis zu erbringen.
 - Freie journalistische Tätigkeiten vollständig oder teilweise, wenn sie den Vorgaben des § 17 Abs. 6, insbesondere Satz 3 RaPO entsprechen und in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 12 Monaten hauptberuflich ausgeübt wurden und durch qualifizierte Arbeitsproben nachgewiesen werden.
- (4) Das Seminar und die Prüfung am Ende des praktischen Studiensemesters sind auch bei Anrechnung einer praktischen beruflichen Tätigkeit abzulegen. Berufsbezogene Leistungsnachweise können auf Antrag im Einzelfall auf diese Studien- und Prüfungsleistungen am Ende des praktischen Studiensemesters angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.

§ 10

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission gebildet mit einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern. Mitglied der Prüfungskommission können nur hauptamtliche Professoren und Professorinnen werden, die im Studiengang Technikjournalismus/Technik-PR eine Lehrtätigkeit ausüben.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit soll der Student bzw. die Studentin seine oder ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. Die Bachelorarbeit ist eine vom Studenten bzw. von der Studentin selbständig durchzuführende wissenschaftliche Arbeit in Form eines Projekts. Eine externe Durchführung der Arbeit ist möglich. Das Thema der Abschlussarbeit wird zwischen Studierender/Studierenden und Aufgabengsteller/-in vereinbart. Das Thema soll einen eindeutigen Bezug zum theoretischen und praktischen Gegenstand der Technikkommunikation (Journalismus, Public Relations, Public Affairs, Marktkommunikation) haben.
- (2) Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung einer Bachelorarbeit sind das Bestehen des ersten Studienabschnitts, die erfolgreiche Ableistung des Praxisteils des praktischen Studiensemesters sowie das Erreichen von mindestens 140 Leistungspunkten während des gesamten Studienverlaufs.
- (3) Die Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn und soll spätestens zum Ende des sechsten Studiensemesters begonnen werden. Die Frist von der Anmeldung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten.
- (4) Die Bachelorarbeit soll in deutscher Sprache verfasst werden. Sie kann aber mit Zustimmung beider Prüfer oder Prüferinnen auch in einer anderen Sprache abgefasst sein. Die Arbeit ist in zweifacher, gedruckter Ausfertigung und zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger im Sekretariat der Fakultät abzugeben.

§ 12 Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht worden sind.

§ 13 Bildung von Endnoten, Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelnoten und wird auf eine Nachkommastelle abgerundet. Das Gewicht der Einzelnoten regelt der Studienplan. Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note „ausreichend“ erzielt werden, ansonsten wird die Modulprüfung insgesamt mit der Endnote „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule und der Bachelorarbeit mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und daraus der arithmetische Mittelwert gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

§ 14

Zeugnis und Diploma-Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.
- (2) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.
- (3) Dem Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt.

§ 15

Akademischer Grad

Den Absolventen und Absolventinnen wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (Kurzform B.A.) verliehen. Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 16

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die das Studium im Wintersemester 2010/11 begonnen haben, gelten die Regelungen der Anlage 1 dieser Satzung.
- (3) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2010/11 begonnen haben, gelten die Regelungen der Anlage 2 dieser Satzung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 28. Juli 2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 07. August 2009.

Nürnberg, 07. August 2009

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009, lfd. Nr. 22, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 10. August 2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1

Übersicht über die Module und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Technikjournalismus/Technik-PR an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium **ab dem Wintersemester 2010/11** aufgenommen haben.

1. Pflichtmodule - Erster Studienabschnitt (60 Leistungspunkte)

lfd. Nr.	Modul (inklusive Lehrveranstaltung)	SWS		Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		LP	davon LP für NW-Anteil
		Modul	einzeln		Art bzw. Gewichtung	Zeit in Min.		
1. Fachsemester		26					30	
1	Journalistik 1	4			MP (KI)	90	5	
	Einführung in die Journalistik		2	SU/Ü				
	Einführung in das Mediensystem		2	SU/Ü				
2	Journalistische Praxis 1	6			MP ¹⁾		6	
	Journalistische Recherche		4	SU/Ü				
	Interviewtraining		2	SU/Ü				
3	Redaktion 1 *)	6			1:1		6	
	3.1 Grundlagen der Zeitungsredaktion		4	SU/Ü	MTP ¹⁾			
	3.2 Projekt Zeitungsredaktion		2	SU/Ü	MTP ¹⁾			
4	Englisch	4			MP (KI)	90	5	
	Englisch für Technikjournalisten 1+2		4	SU/Ü				
5	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen 1	6			MP (KI)	90	8	8
	Mathematik 1 mit Tutorium		3	SU/Ü				
	Physik 1 mit Tutorium		3	SU/Ü				
2. Fachsemester		28					30	
6	Journalistik 2	4			MP (KI)	90	4	
	Einführung in den Fachjournalismus		4	SU/Ü				
7	Journalistische Praxis 2 *)	4			1:1		4	
	7.1 Professionelles Deutsch		2	SU/Ü	MTP ¹⁾			
	7.2 Lehrredaktion		2	SU/Ü	MTP ¹⁾			
8	Redaktion 2	4			MP ¹⁾		4	
	Grundlagen des Onlinejournalismus mit Projekt		4	SU/Ü				
9	Journalistik 3	4			MP (KI)	90	4	
	Presse- und Medienrecht		2	SU/Ü				
	Medienethik		2	SU/Ü				
10	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen 2	6			MP (KI)	90	8	8
	Mathematik 2 mit Tutorium		3	SU/Ü				
	Physik 2 mit Tutorium		3	SU/Ü				
11	Technikentwicklungen und Nachhaltigkeit	6			MP (KI)	90	6	6
	Technikgeschichte		4	SU/Ü				
	Technikfolgenabschätzung		2	SU/Ü				

2. Pflichtmodule - Zweiter Studienabschnitt (150 Leistungspunkte)

Ifd. Nr.	Modul (inklusive Lehrveranstaltung)	SWS		Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		LP	davon LP für NW-Anteil
		Modul	einzel		Art bzw. Gewichtung	Zeit in Min.		
3. Fachsemester		28					30	
12	Redaktion 3 *)	8			1:1		8	
	12.1 (Fach-)Zeitschriftenredaktion		4	SU/Ü	MTP ¹⁾			
	12.2 Projekt Fachmedien		4	SU/Ü	MTP ¹⁾			
13	Technik 1	6			MP (KI)	90	8	8
	Elektrotechnik 1		3	SU/Ü				
	Simulationstechnik/Informatik		3	SU/Ü				
14	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen 3	4			MP (KI)	90	4	4
	Technische Chemie		4	SU/Ü				
15	Public Relations 1	4			MP (KI)	90	4	
	Grundlagen der PR		2	SU/Ü				
	Tools der PR		2	SU/Ü				
16	Sprachen und Sprechtraining *)	6			1:1		6	
	16.1 Sprechtraining		2	SU/Ü	²⁾			
	16.2 Englisch für Technikjournalisten 3		2	SU/Ü	MTP (KI)	60		
	16.3 Zweite Fremdsprache oder AWPf1		2	SU/Ü	MTP (KI)	60		
4. Fachsemester		29					30	
17	Journalistische Praxis 3 *)	4			1:1		4	2
	17.1 WPF Medienmanagement		2	SU/Ü	MTP ¹⁾			
	17.2 Lehrredaktion 2		2	SU/Ü	MTP ¹⁾			
18	Redaktion 4	6			MP ¹⁾		6	2
	Hörfunkjournalismus		4	SU/Ü				
	Studio- und Aufnahmetechnik		2	SU/Ü				
19	Technik 2 *)	9			1:1		10	10
	19.1 Elektrotechnik 2 und Statistik				MTP (KI)	90		
	Elektrotechnik 2		3	SU/Ü				
	Statistik		2	SU/Ü				
20	19.2 Maschinenbau Grundlagen		4	SU/Ü	MTP (KI)	90		
	Public Relations 2 *)	6			2:1		6	2
	20.1 Spezialfelder der PR und Marktkommunikation				MTP (KI)	90		
	Spezialfelder der PR		2	SU/Ü				
21	Marktkommunikation		2	SU/Ü				
	20.2 Patent- und Schutzrechte		2	SU/Ü	MTP (KI)	60		
	Englisch und Sprache / Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach *)	4			1:1		4	
21	21.1 Englisch für Technikjournalisten 4		2	SU/Ü	MTP ¹⁾			
	21.2 Zweite Fremdsprache oder AWPf 2		2	SU/Ü	MTP ¹⁾			

5. Fachsemester		28				30	
22	Redaktion 5	6			MP ¹⁾	6	2
	TV- / Videojournalismus		4	SU/Ü			
	Studio- und Kameratechnik		2	SU/Ü			
23	Technik 3 *)	6			1:1:1	8	8
	23.1 WPF Technik		2	SU/Ü	MTP ¹⁾		
	23.2 WPF Technik		2	SU/Ü	MTP ¹⁾		
	23.3 WPF Technik		2	SU/Ü	MTP ¹⁾		
24	Public Relations 3	6			2:1	6	2
	24.1 Public Affairs und PR 2.0				MTP (KI)	90	
	Public Affairs		2	SU/Ü			
	PR 2.0		2	SU/Ü			
25	Medienmanagement *)	6			1:1:1	6	6
	25.1 WPF Medienmanagement		2	SU/Ü	MTP ¹⁾		
	25.2 WPF Medienmanagement		2	SU/Ü	MTP ¹⁾		
	25.3 WPF Medienmanagement		2	SU/Ü	MTP ¹⁾		
26	Interkulturelle Kompetenz *)	4			1:1	4	
	26.1 Interkulturelle Kommunikation		2	SU/Ü	MTP ¹⁾		
	26.2 Internationaler Fachjournalismus		2	SU/Ü	MTP ¹⁾		
6. Fachsemester		6				30	
27	Praxissemester mit Seminar	6			MP ¹⁾ ²⁾ ³⁾	30	15
	Praxisbegleitendes Seminar		6	SU/Ü			
7. Fachsemester		16				30	
28	Technik, Wissenschaft und Gesellschaft *)	8			1:1:1	9	5
	28.1 Aktuelle Technikrends		2	SU/Ü	MTP ¹⁾		
	28.2 WPF Technik und Gesellschaft		2	SU/Ü	MTP ¹⁾		
	28.3 WPF Technik und Gesellschaft		2	SU/Ü	MTP ¹⁾		
	28.4 Ringvorlesung		2	Vorlesung	³⁾		
29	Technikmanagement *)	6			1:1:1	6	6
	29.1 WPF Technikmanagement		2	SU/Ü	MTP ¹⁾		
	29.2 WPF Technikmanagement		2	SU/Ü	MTP ¹⁾		
	29.3 WPF Technikmanagement		2	SU/Ü	MTP ¹⁾		
30	Bachelor Thesis mit Seminar	2			BA ⁴⁾	12+3	15
	Begleitendes Seminar		2	SU/Ü			
Insgesamt:						210	109

Fußnoten:

- *) Bei Nichtbestehen einer Teilprüfung ist nur die jeweilige Teilprüfung zu wiederholen, nicht die gesamte Modulprüfung.
- 1) Die studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen bestehen aus mindestens 2 Klausuren (60 -120 Min.) / Hausarbeiten, einem Referat (30-60 Min), einer mündlichen Prüfung (15-30 Min) oder einer termingerechten Studienarbeit oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Näheres regelt der Studienplan.
 - 2) Für die Lehrveranstaltung besteht Anwesenheitspflicht. Die Teilnahme ist Voraussetzung zum Bestehen der Modulgesamtprüfung, sie hat darüber hinaus aber keinen Einfluss auf die Bildung der Modulgesamtnote.
 - 3) Prüfungsleistungen des praktischen Studienseesters sind bestehenserheblich, jedoch nicht endnotenbildend.
 - 4) Zwischenbericht, Abschlusspräsentation von 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion, Befragung; das Ergebnis wird bei der Benotung der Abschlussarbeit im Verhältnis der Leistungspunkte berücksichtigt.

Anlage 2

Übersicht über die Module und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Technikjournalismus/Technik-PR an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium **vor dem Wintersemester 2010/11** aufgenommen haben.

1. Pflichtmodule - Erster Studienabschnitt (60 Leistungspunkte)

Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		LP
				Art	Zeit in Min.	
1a	Grundlagen des Journalismus 1	14	SU, Ü	PStA, schrP	120	16
1b	Grundlagen des Journalismus 2	12	SU, Ü	PStA, schrP	120	15
2a	Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen und Englisch 1	12	SU, Ü	PStA, schrP	150	14
2b	Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen und Englisch 2	14	SU, Ü	PStA, schrP	150	15
	Insgesamt	52				60

2. Pflichtmodule - Zweiter Studienabschnitt (150 Leistungspunkte)

lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		LP
				Art bzw. Gewichtung	Zeit in Min.	
3	Vortragstechnik	4	SU, Ü	m.E.		4
4	Journalistik 3	8	SU, Ü	PStA		8
5	Technik 1	10	SU, Ü	schrP	150	10
6	Unternehmenskommunikation und Sprachen	8	SU/Ü	PStA/schrP		8
7	Journalistische Praxis*)			1:1		4
	7.1 Rhetorik	2	SU/Ü	PStA/schrP		
	7.2 Lehrredaktion	2	SU/Ü	PStA		
8	Journalistik 4	6	SU/Ü	PStA		6
9	Technik 2*)			1:2:2		10
	9.1 Technikfolgenabschätzung	2	SU/Ü	schrP	60	
	9.2 Einführung Elektrotechnik 2	3	SU/Ü	schrP	90	
	9.3 Maschinen-/Anlagenbau	4	SU/Ü	schrP	90	
10	Unternehmenskommunikation 2*)			1:2		6
	10.1 Urheber-/Patentrechte	2	SU/Ü	schrP	60	
	10.2 Marktkommunikation / PR	4	SU/Ü	schrP	90	
11	Englisch und Sprache/ Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach *)			1:1		4
	11.1 Englisch 4	2	SU/Ü	schrP	60	
	11.2 Fremdsprache od. AWPf	2	SU/Ü	PStA/schrP		
12	Journalistik 5	6	SU/Ü	PStA		6

Ifd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		LP
				Art bzw. Gewichtung	Zeit in Min.	
13	Technik 3*)			1:1:1		8
	13.1 WPF 1 Gr. B Spezialgebiete Technik	2	SU, Ü	PStA/schrP		
	13.2 WPF 2 Gr. B Spezialgebiete Technik	2	SU, Ü	PStA/schrP		
	13.3 WPF 3 Gr. B Spezialgebiete Technik	2	SU, Ü	PStA/schrP		
14	Unternehmenskommunikation 3			2:1		6
	14.1 PR 2.0 und Public Affairs	4	SU/Ü	schrP	90	
	14.2 Werkstatt Fach-PR	2	SU/Ü	PStA/schrP		
15	Medienmanagement *)			1:1:1		6
	15.1 WPF 1 Gr. C Medienmanagement	2	SU/Ü	PStA/schrP		
	15.2 WPF 2 Gr. C Medienmanagement	2	SU/Ü	PStA/schrP		
	15.3 WPF 3 Gr. C Medienmanagement	2	SU/Ü	PStA/schrP		
16	Interkulturelle Kompetenz			1:1		4
	16.1 Interkulturelle Kommunikation	2	SU/Ü	PStA/schrP		
	16.2 Technikjournalismus international	2	SU/Ü	PStA/schrP		
17	Praxissemester mit Seminar	6	SU, Ü	StA/Ref ¹⁾		30
18	Technik, Wissenschaft und Gesellschaft*)			1:1:1:1		9
	18.1 Trends/Problemstellungen v Technologie	2	SU/Ü	schrP/PStA		
	18.2 WPF 1 Gr. D Technik/Gesellschaft	2	SU/Ü	schrP/PStA		
	18.3 WPF 2 Gr. D Technik/Gesellschaft	2	SU/Ü	schrP/PStA		
	18.4 Ringvorlesung	2		schrP/PStA		
19	Technikmanagement *)			1:1:1		6
	19.1 WPF 1 Gr. A Technikmanagement	2	SU, Ü	PStA/schrP		
	19.2 WPF 1 Gr. A Technikmanagement	2	SU, Ü	PStA/schrP		
	19.3 WPF 1 Gr. A Technikmanagement	2	SU, Ü	PStA/schrP		
20	Bachelorarbeit mit Seminar	2		BA ²⁾		12+3
	Insgesamt					210

*) In diesem Modul ist bei Nichtbestehen einer Teilprüfung nur die jeweilige Teilprüfung zu wiederholen, nicht die gesamte Modulprüfung.

- 1) Prüfungsleistungen des praktischen Studiensemesters sind bestehenserblich, jedoch nicht endnotenbildend.
- 2) Zwischenbericht, Abschlusspräsentation von 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion, Befragung; das Ergebnis wird bei der Benotung der Abschlussarbeit im Verhältnis der Leistungspunkte berücksichtigt.

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit
KI	Klausur
LP	ECTS-Leistungspunkte
MP	Modulprüfung
MTP	Modulteilprüfung
NW-Anteil	naturwissenschaftlicher Anteil im Modul
Pr	Praktikum
S	Seminar
MP	Modulprüfung
MTP	Modulteilprüfung
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunde
Ü	Übung
WPF	Wahlpflichtfach